

Zuständigkeitsregelungen
für die Ausschüsse des Rates
der Stadt Bad Oeynhausen
vom 26.09.2012

I. Ausschüsse des Rates

Der Rat hat die folgenden Ausschüsse gebildet:

a) Pflichtausschüsse nach der GO NRW

1. Hauptausschuss
2. Finanzausschuss
3. Rechnungsprüfungsausschuss

b) Pflichtausschüsse nach anderen gesetzlichen Bestimmungen

4. Wahlausschuss
5. Wahlprüfungsausschuss
6. Jugendhilfeausschuss
7. Betriebsausschuss Staatsbad

c) Freiwillige Ausschüsse

8. Schulausschuss
9. Ausschuss für Kultur, Städtepartnerschaften und Integration
10. Sportausschuss
11. Ausschuss für Stadtentwicklung
12. Ausschuss für Klima-, Umwelt- und Hochwasserschutz

II. Grundsätze für die Aufgaben der Ausschüsse

- (1) Die Aufgaben der Ausschüsse ergeben sich aus dem unter III. abgedruckten Zuständigkeitskatalog. Die Zuständigkeiten der einzelnen Fachausschüsse umfassen in ihrem Aufgabenbereich sämtliche Maßnahmen durchgehend von der Konzeption bis zur Ausführung, mit Ausnahme der Vergaben.

- (2) Die Arbeit der Ausschüsse ist in Angelegenheiten, die der Entscheidung des Rates unterliegen, grundsätzlich vorbereitender Natur.
- (3) Die den Ausschüssen übertragenen Entscheidungsbefugnisse stehen unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung mit einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der vom Rat festgelegten Zahl der stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses.
- (4) Den Pflichtausschüssen nach I. a) und b) obliegen die ihnen nach der GO NRW, der Hauptsatzung oder anderen gesetzlichen Bestimmungen übertragenen Zuständigkeiten oder Aufgaben.
- (5) Der Ausschuss für Stadtentwicklung wird ermächtigt, über Vergaben im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel bis zu 500.000 Euro zu entscheiden.
- (6) Alle Ausschüsse werden ermächtigt, im Rahmen der sachlichen Zuständigkeit und der bereitgestellten Haushaltsmittel auch sonstige Entscheidungen zu treffen. Sofern Beschlüsse von Ausschüssen finanzielle Auswirkungen in den Folgejahren nach sich ziehen, hat der Finanzausschuss hierüber zu befinden.

III. Zuständigkeitskatalog

1. HAUPTAUSSCHUSS

(Pflichtausschuss nach GO NRW)

- A) Beratung und Vorbereitung der Beschlüsse des Rates, insbesondere bei folgenden Angelegenheiten:
1. Gemeindeverfassungsangelegenheiten
 2. Satzungen und Richtlinien, soweit sie nicht in die Zuständigkeiten der Fachausschüsse fallen
 3. Wahl von Schiedspersonen
 4. Vorschlag von Schöffinnen und Schöffen
 5. Koordinierung der Ausschussarbeiten gem. § 59 Abs. 1 GO NRW
 6. Beigeordnete

7. Einvernehmen i. S. der dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen für Bedienstete in Führungsfunktionen nach § 15 Abs. 2 Hauptsatzung
8. Stellenplan
9. Einigungsstelle LPVG
10. Brandschutzbedarfsplan

Aufgabenbereich Soziales:

11. Satzungen, Richtlinien sowie Benutzungsordnungen für soziale städt. Einrichtungen
12. Wahl der Mitglieder des Beirates für Angelegenheiten ausländischer Einwohner

B) Der Hauptausschuss hat in folgenden Angelegenheiten Entscheidungsbefugnis:

1. Fraktionsanträge sowie Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW entsprechend den Regelungen in § 5 der Hauptsatzung
2. Planung von Verwaltungsangelegenheiten gem. § 61 GO NRW
3. Datenverarbeitung
4. Genehmigung aller Dienstreisen der Ratsmitglieder und der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger sowie Genehmigung von Auslandsdienstreisen
5. Feuerschutz und Rettungswesen
6. Angelegenheiten der Gleichstellung von Frau und Mann

Aufgabenbereich Soziales:

7. Zuschüsse an Verbände der freien Wohlfahrtspflege und soziale Einrichtungen
8. Zuschüsse an Organe der freien Gesundheitspflege
9. Arbeitslose, Ausländer, Aussiedler, Behinderte, Obdachlose, Senioren, Übersiedler
10. Verwendung der Erträge aus dem Sondervermögen Erbschaft Klußmeier

2. FINANZAUSSCHUSS (Pflichtausschuss nach GO NRW)

A) Beratung und Vorbereitung der Beschlüsse des Rates, insbesondere bei folgenden Angelegenheiten:

1. Satzungen über Steuern sowie Beteiligung bei der Aufstellung von Satzungen über Gebühren und Beiträge sowie der Festsetzung privatrechtlicher Entgelte
2. Wirtschaftsförderung
3. Strom-, Gas- und Wasserversorgung (einschl. Konzessionsangelegenheiten)
4. Stadtparkasse
5. Beteiligungen an Gesellschaften pp.
6. Beratung der Haushaltssatzung einschl. Haushaltsplan und Haushaltssicherungskonzept, sowie die gem. § 84 GO NRW zu erstellende mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung, der Nachtragssatzung einschl. Nachtragsplan nach der Satzung über die Bestimmung der haushaltsrechtlichen Wert- und Erheblichkeitsgrenzen
7. Zuleitung des Jahresabschlusses gem. § 95 GO NRW
8. Zuleitung des Gesamtabschlusses einschl. Beteiligungsbericht gem. § 116 GO NRW

9. Darlehen, Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen gem. § 87 Abs. 2 GO NRW
 10. Zustimmung zur Leistung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 83 GO NRW im Sinne der Satzung über die Bestimmung der haushaltsrechtlichen Wert- und Erheblichkeitsgrenzen
 11. Zustimmung zu außer- und überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nicht überschritten wird und die Summe den Betrag von 125.000 € übersteigt.
 12. Zuleitung durchzuführender Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 GemHVO
 13. Festsetzung der Wertgrenzen für die Neuveranlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen
 14. Umwandlung des Zwecks, der Gründung, Zusammenlegung und Aufhebung von Stiftungen einschl. des Verbleibs des Stiftungsvermögens
- B) Der Finanzausschuss hat in folgenden Angelegenheiten Entscheidungsbefugnis:
1. Beschlüsse und Verträge mit finanziellen Auswirkungen für Folgejahre bei jährlichen Belastungen über 125.000 Euro
 2. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken, soweit der Kaufpreis 125.000 Euro überschreitet.

Erbbaurechts-, Miet-, Pacht- und Gestattungsangelegenheiten, soweit der für das erste Jahr hochgerechnete Zins für die Dauer der Festlaufzeit 125.000 Euro überschreitet.

Über Vertragsangelegenheiten von mehr als 25.000 Euro ist der Finanzausschuss zu informieren.
 3. Bürgerhäuser
- Errichtung und Auflösung –

4. Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse nach der Satzung über die Bestimmung der haushaltsrechtlichen Wert- und Erheblichkeitsgrenzen.
 5. Richtlinien für Zuschüsse der Tierhaltung
3. RECHNUNGSPRÜFUNGS-AUSSCHUSS
(Pflichtausschuss nach GO NRW)
- A) Beratung und Vorbereitung der Beschlüsse des Rates, insbesondere bei folgenden Angelegenheiten:
1. Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses gem. § 59 Abs. 3 GO NRW
 2. Berichte der überörtlichen Prüfung gem. § 105 GO NRW
- B) Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in folgenden Angelegenheiten Entscheidungsbefugnis:
1. Erteilung von Prüfungsaufträgen im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses gem. § 101 GO NRW und des Gesamtabchlusses gem. § 116 Abs. 6 GO NRW i. V. m. § 96 GO NRW
 2. Berichte gem. § 1 Abs. 4 der Rechnungsprüfungsordnung
4. WAHLAUSSCHUSS
(Pflichtausschuss nach anderen gesetzlichen Bestimmungen)
- A) Beratung und Vorbereitung der Beschlüsse des Rates, insbesondere bei folgenden Angelegenheiten:
1. Satzung über Reduzierung der Anzahl der Mitglieder des Rates gem. § 3 KWahlG

- B) Der Wahlausschuss hat in folgenden Angelegenheiten Entscheidungsbefugnis:

Kommunalwahlen:

1. Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke
2. Entscheidungen über Verfügungen der Wahlleiterin oder des Wahlleiters bei der Prüfung von Wahlvorschlägen, wenn die Vertrauensperson diesen Ausschuss anruft
3. Zulassung von Wahlvorschlägen
4. Feststellung des Wahlergebnisses

5. WAHLPRÜFUNGS-AUSSCHUSS
(Pflichtausschuss nach anderen gesetzlichen Bestimmungen)

- A) Beratung und Vorbereitung der Beschlüsse des Rates, insbesondere bei folgenden Angelegenheiten:

1. Vorprüfung der erhobenen Einsprüche gegen die Wahl
2. Vorprüfung über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen

- B) Der Wahlprüfungsausschuss hat in folgenden Angelegenheiten Entscheidungsbefugnis:

6. JUGENDHILFE-AUSSCHUSS
(Pflichtausschuss nach anderen gesetzlichen Bestimmungen)

- A) Beratung und Vorbereitung der Beschlüsse des Rates, insbesondere bei folgenden Angelegenheiten:

1. Satzungen

- B) Der Jugendhilfeausschuss hat in folgenden Angelegenheiten im Rahmen der Satzung des Jugendamtes Entscheidungsbefugnis:
1. Jugendhilfeplanung
 2. Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit (Jugendpflege)
 3. Beratung von Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Erziehungsberatungsstelle, der Drogenberatungsstelle und der Jugendenschutzstelle
 4. Sozialpädagogische Familienhilfe
 5. Pflegekinderwesen
 6. Kindergärten und andere Tageseinrichtungen für Kinder (Krippen, Krabbelstuben, städtische, kirchliche und sonstige Trägerschaft, Planungen, Finanzierungen, Verträge, Öffnungszeiten)
 7. Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe
 8. Förderung offener Jugendarbeit
 9. Städtische Einrichtungen der offenen Jugendarbeit
 10. Spielplätze
 11. Öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe
 12. Vorschlagslisten für Jugendschöffinnen und Jugendschöffen
 13. Anhörung vor Bestellung der Leiterin/des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes
 14. Tätigkeitsberichte der Verwaltung des Jugendamtes, örtliche Behörden und freie Träger und Aussprache darüber
 15. Vorberatung des Haushalts für den Bereich der öffentlichen Jugendhilfe

7. Betriebsausschuss Staatsbad
(Pflichtausschuss nach anderen gesetzlichen Bestimmungen)
- A) Beratung und Vorbereitung der Beschlüsse des Rates, insbesondere bei folgenden Angelegenheiten:
1. Die Zuständigkeiten ergeben sich aus der Eigenbetriebsverordnung und § 9 Abs. 2, Satz 1 der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Staatsbad Bad Oeynhausen.
- B) Der Betriebsausschuss hat in folgenden Angelegenheiten Entscheidungsbefugnis:
1. Die Zuständigkeiten ergeben sich aus der Eigenbetriebsverordnung und § 9 Abs. 1, Satz 1, Abs. 2, Satz 2, Abs. 3 und Abs. 4, Satz 1 der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Staatsbad Bad Oeynhausen.
8. SCHULAUSSCHUSS
(Freiwilliger Ausschuss)
- A) Beratung und Vorbereitung der Beschlüsse des Rates, insbesondere bei folgenden Angelegenheiten:
1. Satzungen, Richtlinien und Konzepte für den Bereich Schulen
 2. Schulbau, Schulgrundstücke, Schulräume
 3. Schulentwicklungsplanung
- B) Der Schulausschuss hat in folgenden Angelegenheiten Entscheidungsbefugnis:
1. Organisation der Schulen
 2. Lehrpersonal: Entscheidung gem. § 61 SchG NRW bei der Besetzung von Stellen der Leiterinnen und Leiter an den Schulen, deren Träger die Stadt ist.
 3. Schülerbeförderung
 4. Schulwegsicherung - außer straßenbauliche Maßnahmen -

9. AUSSCHUSS FÜR KULTUR, STÄDTEPARTNERSCHAFTEN
UND INTEGRATION
(Freiwilliger Ausschuss)

- A) Beratung und Vorbereitung der Beschlüsse des Rates, insbesondere bei folgenden Angelegenheiten:
1. Satzungen, Richtlinien, Konzepte sowie Benutzungs- und Tarifordnungen für den Bereich Kultur
 2. Eigene Kultureinrichtungen
 3. Kulturentwicklung
 4. Begründung / Aufhebung von Städtepartnerschaften
 5. Richtlinien für Fahrten mit städtepartnerschaftlichem Charakter
- B) Der Ausschuss für Kultur, Städtepartnerschaften und Integration hat in folgenden Angelegenheiten Entscheidungsbefugnis:
1. Mitgliedschaften in kulturellen Einrichtungen
 2. Veranstaltungen
 3. Kulturförderung
 4. Begegnungszentrum Druckerei
 5. Straßenbenennungen
 6. Partnerschaftsring
 7. Integration von Einwohnern mit Migrationshintergrund und Ausländern, soweit nicht ein anderer Fachausschuss zuständig ist.
 8. Einvernehmen zur Bestellung des Stadtheimatpflegers

10. Sportausschuss

(Freiwilliger Ausschuss)

- A) Beratung und Vorbereitung der Beschlüsse des Rates, insbesondere bei folgenden Angelegenheiten:
1. Satzungen, Richtlinien, Konzepte sowie Benutzungs- und Tarifordnungen für den Bereich Sport
 2. Errichtung und Erweiterung städtischer Sportanlagen und Bäder
 3. Sportstättenentwicklungsplanung
 4. Städt. Sportveranstaltungen
 5. Sportförderungskonzepte
- B) Der Sportausschuss hat in folgenden Angelegenheiten Entscheidungsbefugnis:
1. Übertragung von Sportanlagen an Dritte
 2. Festsetzung von Pflegestandards für städt. Sportplätze
 3. Entscheidungen nach den Richtlinien für die Sportlerehrung

11. AUSSCHUSS FÜR STADTENTWICKLUNG

(Freiwilliger Ausschuss)

- A) Beratung und Vorbereitung der Beschlüsse des Rates, insbesondere bei folgenden Angelegenheiten:
1. Überörtliche und raumbedeutsame Planungen
 2. Stadtentwicklung, Städtebauförderung und Stadtteilentwicklung
 3. Satzungen, Richtlinien und Konzepte für die Bereiche Planung und Verkehr
 4. Überörtliche Verkehrsplanung

5. Generalverkehrsplanung
 6. Aufstellungs- und Feststellungsbeschlüsse zu Bauleitplanungen
 7. Widmung, Einziehung, Verlegung von Straßen, Wegen und Plätzen
 8. Satzungen, Richtlinien und Konzepte für die Bereiche Straßenreinigung, Kanal, Erschließung, Entwässerung und Friedhof (soweit Stadt zuständig ist)
 9. Vergaben von mehr als 500.000 €
- B) Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat in folgenden Angelegenheiten Entscheidungsbefugnis:
1. Verkehrsführung
 2. Planung von städt. Straßen und Wegen
 3. Bauanträge, Bauvoranfragen, Grundstücksteilungen mit Bedeutung für die Stadtentwicklung
 4. Bauleitplanung
 5. Stadtbildpflege
 6. Denkmalschutz
 7. Schulwegsicherung - nur straßenbauliche Maßnahmen -
 8. Vergaben bis 500.000 €
 9. Ingenieurarbeiten im Bereich Tiefbau
 10. Bau und Unterhaltung der städtischen Verkehrseinrichtungen
 11. Straßenreinigung und Schneeräumung ./.. Winterdienst (soweit Stadt zuständig ist)
 12. Straßenbeleuchtung (Planung, Ausbau und Unterhaltung)
 13. Friedhofswesen und Ehrenmale

14. Umgebungslärmrichtlinien

15. Fahrradfreundliches Bad Oeynhausen

12. AUSSCHUSS FÜR KLIMA-, UMWELT- UND HOCHWASSERSCHUTZ
(Freiwilliger Ausschuss)

A) Beratung und Vorbereitung der Beschlüsse des Rates, insbesondere bei folgenden Angelegenheiten:

1. Satzungen, Richtlinien und Konzepte für die Bereiche Umwelt, Klimaschutz, Hochwasser und Gewässer
2. Wasserbauliche Anlagen

B) Der Ausschuss für Klima-, Umwelt- und Hochwasserschutz hat in folgenden Angelegenheiten Entscheidungsbefugnis:

1. Hochwasser-, Klimaschutz und Klimafolgen
2. Energieeffizienz und –einsparung
3. Gebäudebewirtschaftung
4. Stadt-/ Dorfökologie und Landwirtschaft
5. Abfallwirtschaft einschl. Sondermüll und Grünabfall
(soweit Stadt zuständig)
6. Kompensations-/ Grünflächen-/ Biotopplanung und –pflege
7. Natur- und Artenschutz
8. Altlasten und Bodenschutz